

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 078-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.287

Eingereicht am: 15.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 733/2015 vom 10. Juni 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Was passiert mit den Grundstücken, die früher dem Bahnverkehr dienten?

Wer auf der A5 zwischen Grenchen und Solothurn unterwegs ist, sieht, dass die alte Bahnlinie zwischen Büren an der Aare und Solothurn bereits vor Jahrzehnten aufgehoben wurde. Als die Bahnlinie noch in Betrieb war, konnten die Einwohner von Dotzigen, Büren an der Aare, Rüti bei Büren, Arch und Leuzigen im Zug nach Solothurn fahren und dort eine gute Verbindung nach Zürich und Basel finden.

Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen (z. B. zwischen Travers und Les Verrières im Kanton Neuenburg) zeigen, dass die Buslinien für die Allgemeinheit meist billiger, aber deutlich langsamer sind als die ersetzten Bahnverbindungen.

Dass früher aufgegebene Tramlinien heute wieder aufgebaut werden, zeigt, dass die Frage der Wiedereröffnung geschlossener Bahnlinien im Rahmen eines neuen Umfelds oder aufgrund neuer Beurteilungskriterien jederzeit wieder aufkommen kann. Verkehrspolitik ist weder unumstösslich noch in Granit gemeisselt. Das Land, auf dem die Bahnschienen standen, sollte nicht verkauft werden, damit es jederzeit wieder für den Bahnverkehr genutzt werden kann.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist die rechtliche Stellung der Grundstücke, die mit der Aufgabe des Bahnverkehrs frei geworden sind?
2. Sollen die betroffenen Grundstücke verkauft werden oder behält man sie, um darauf gegebenenfalls neue Bahnschienen zu verlegen?

Antwort des Regierungsrates

Für den Betrieb von Bahnlinien verfügen die Bahnunternehmungen über eine Konzession des Bundesrates. Wird eine Bahninfrastruktur nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt, verzichtet die Bahnunternehmung auf die Konzession.

1. Eigentümer der betreffenden Grundstücke sind die Eisenbahnunternehmungen. Wird ein Grundstück nicht mehr für den Bahnverkehr genutzt, kann die Eisenbahnunternehmung frei über das Grundstück verfügen.
2. Im Kanton Bern sind in den letzten Jahrzehnten nur einzelne Bahntrasseen frei geworden, beispielsweise dasjenige zwischen St. Urban und Melchnau. Bei verschiedenen stillgelegten Linien werden die Gleise weiterhin für den Güterverkehr verwendet. Nicht mehr benötigte Grundstücke werden von den Bahnunternehmungen üblicherweise verkauft oder bei mangelndem Interesse vorerst behalten.

An den Grossen Rat